

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 26. Januar 1955	IV r. 7
Tag	Inhalt	Seite
7.1. 55	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen. (Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)	29
20.1. 55	Fünfundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe. — Kontenrahmen und Betriebsabrechnung des volkseigenen Großhandels —	32

Dritte Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen.

(Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen)

Vom 7. Januar 1955

Auf Grund des § 17 der Verordnung vom 30. April 1953 über die körperliche Erziehung der Schüler an den allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 656) wird im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport folgendes bestimmt:

§ 1

Einrichtung von Kinder- und Jugendsportschulen

(1) Mit Beginn des Schuljahres 1954/55 arbeiten Kinder- und Jugendsportschulen in folgenden Orten:

- | | |
|--------------------|---------------------|
| 1. Berlin | 9. Frankfurt (Oder) |
| 2. Leipzig | 10. Anklam |
| 3. Karl-Marx-Stadt | 11. Güstrow |
| 4. Magdeburg | 12. Hettstedt |
| 5. Rostock | 13. Meiningen |
| 6. Dresden | 14. Forst |
| 7. Nordhausen | 15. Blankenburg |
| 8. Brandenburg | |

(2) Weiterhin arbeiten die Kindersportschulen Halberstadt und Luckenwalde mit den Klassen 5 bis 8.

§ 2

Aufgaben der Kinder- und Jugendsportschulen

Die Kinder- und Jugendsportschulen haben folgende Aufgaben:

1. Erziehung junger Menschen im Geiste selbstloser Liebe und Hingabe zur Heimat und zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.
2. Erziehung von gesunden, widerstandsfähigen, disziplinierten Jungen und Mädchen, die bereit sind, die Errungenschaften unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates zu verteidigen.
3. Die Vermittlung einer guten Allgemeinbildung, die den erfolgreichen Abschluß dar Grund- und Oberschule gewährleistet.
4. Die Förderung junger Leistungssportler mit einer hohen Allgemeinbildung und einer vielseitigen körperlichen Ausbildung.
5. Die Heranbildung von qualifizierten Kadern, die bei der Entwicklung von Körperkultur und Spost erfolgreiche Arbeit leisten können.

§ 3

Struktur der Kinder- und Jugendsportschulen

(1) Die Kinder- und Jugendsportschulen sind vereinigte Grund- und Oberschulen (5. bis 12. Schuljahr),

(2) Die Schulen haben allgemeinbildenden Charakter und gewährleisten einen normalen Abschluß der Grund- und Oberschule.

§ 4

Anleitung und Kontrolle

(1) Die Kinder- und Jugendsportschulen unterstehen dem Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Die Abteilung Volksbildung hat der Entwicklung der Kinder- und Jugendsportschulen weitestgehend Unterstützung zu gewähren.

(3) Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und seine Organe in den Bezirken und Kreisen unterstützen die Organe der Volksbildung bei der Anleitung und Kontrolle der Arbeit der Kinder- und Jugendsportschulen.

§ 5

Auswahl der Kader

(1) Als Direktoren dieser Schulen sind erfahrene Pädagogen mit mehrjähriger Unterrichtspraxis einzusetzen. Die Direktoren sind von der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes nach Bestätigung durch das Ministerium für Volksbildung einzusetzen.

(2) Die an den Kinder- und Jugendsportschulen tätigen Lehrer für Körpererziehung müssen eine abgeschlossene Ausbildung nachweisen und entsprechende Unterrichtserfahrung besitzen. Soweit Lehrer an diesen Schulen unterrichten, die diese Voraussetzungen noch nicht nachweisen können, muß ein Abschluß der Ausbildung bis 1957 erfolgen. Die Lehrer für Körpererziehung der Kinder- und Jugendsportschulen müssen in einer oder mehreren Sportarten besondere Fähigkeiten nachweisen, die die Qualifizierung der Schüler zu Leistungssportlern ermöglichen. Der Einsatz der Lehrer für Körpererziehung hat so zu erfolgen, daß zumindest für die Sportarten Leichtathletik, Gymnastik-Turnen, Schwimmen, Wintersport und Spiele Lehrer mit Spezialkenntnissen der Schule zur Verfügung stehen. Der Einsatz der Lehrer für Körpererziehung erfolgt durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises nach Bestätigung durch die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.